

BAREINNAHMEN RICHTIG AUFZEICHNEN

Ab einem Jahresumsatz von 150.000 Euro (netto) besteht die Verpflichtung, die Bareingänge einzeln zu erfassen. Unter dieser Umsatzgrenze ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassaturz) möglich.

// Text: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Raimund Eller und STB Mag. Eva Messenlechner, Foto: Hofer



VERPFLICHTUNG ZUR EINZELERFASSUNG

Grundsatz: Pro Kunde pro Zahlung ist eine Erfassung notwendig! Die Form der Einzelaufzeichnungen bleibt dem Unternehmer überlassen. Es muss jedoch gesichert sein, dass die Tageseinnahmen durch Summenbil-

dung der einzelnen Geschäftsfälle ermittelt werden können. Dabei sind folgende Varianten zulässig:

- chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellösungen, die durch Summenbildung die Ermittlung der Tageslösung ermöglichen
- Paragondurchschriften
- Rechenstreifen
- Lösungsblätter und Strichlisten
- Kassabucheinzelaufzeichnungen
- Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen
- elektronisches Registrierkassensystem

Haben Sie keine Registrierkasse, so sind also auch händische Bareinnahmenaufzeichnungen zulässig. Dazu empfiehlt sich die Verwendung eines Einnahmenheftes. Eine Loseblattsammlung ist nicht ideal.

Wie auch immer die Bareinnahmen erfasst werden, um bei einer Steuerprüfung bestehen zu können, müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Barbewegungen müssen sofort im Zeitpunkt der Vereinnahmung aufgezeichnet werden.
- Jede einzelne Bareinnahme ist separat aufzuzeichnen. Eine Tagessumme genügt nicht! Etwaige Originalaufzeichnungen – selbst wenn es sich dabei nur um „Fresszettel“ handelt – müssen aufbewahrt werden.
- Die Eintragungen dürfen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln, z.B. Bleistift, erfolgen.
- Es dürfen keine leeren Zwischenräume zwischen den Eintragungen, z.B. eine Leerzeile, bestehen. Möchten Sie dennoch einige Zeilen frei lassen, um zum Beispiel den nächsten Monat auf einer neuen Seite zu beginnen, so sollten die Leerzeilen durchgestrichen werden.
- Eintragungen dürfen nicht entfernt oder unleserlich gemacht werden (z.B. Radierung, Überschreibung etc.). Eine Korrektur wird einmal durchgestrichen, sodass die Eintragung noch leserlich ist. Dies ist vor allem für Ärzte in Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht sehr hilfreich.
- Bei dieser Form der Einzelaufzeichnung muss keine Angabe über die verkauften Produkte oder die Geschäftsvorfälle er-

folgen. Werden aber weitere detaillierte Angaben gemacht, sind diese auch aufzubewahren.

Die Monatsendsumme wird dann in die laufende Buchhaltung am Monatsende übertragen.

Eine weitere Variante sind die Strichlisten: Sie sind dann geeignet, wenn sie sich auf die Barbeträge je Geschäftsvorfall beziehen. In der Gastronomie z.B. werden Strichlisten je Tisch oder je Gast geführt und sind somit geschäftsfallbezogen. Zahlt jeder Gast des Tisches gesondert, ist die Strichliste geeignet, wenn zusätzlich der Zeitpunkt der Bezahlung vermerkt wird.



Koproduktion der EMF TEAM TIROL STEUERBERATER GMBH und den ÄRZTESPEZIALISTEN vom TEAM JÜNGER: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller, v. l.

Beispiel für geschäftsfallbezogene Strichliste, zentral bei Kassa geführt:

Konsumation 20.3.201X	Soda € 1,80	Wein € 3,10	Spezi € 3,00	Bier klein € 2,50	Bier groß € 3,50	etc.	Tages- losung
Gast/Tisch A	I	II					€ 8,00
Gast/Tisch B			II		I		€ 9,50
Gast/Tisch C	II	I			III		€ 17,20
etc.							
Summe	3	3	2		4		
Losung	€ 5,40	€ 9,30	€ 6,00		€ 14,00		€ 34,70

Beispiel für geschäftsfallbezogene Strichliste, für jeden Tisch geführt:

Losung Tisch Nr. 26			Betrag
Bier	à 2,50	II	€ 5,00
Suppe	à 1,40	I	€ 1,40
Gulasch	à 4,90	I	€ 4,90
Wein	à 3,00	II	€ 6,00
Kaffee	à 2,80	II	€ 5,60
Losung Tisch Nr. 26 am 30.3.201X			€ 22,90

VEREINFACHTE LOSUNGSERMITTLUNG

Unter der Umsatzgrenze von 150.000 Euro p.a. kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Form eines „Kassasturzes“ durchgeführt werden. Dabei wird die Tageslosung durch Rückrechnung in Form des Kassasturzes aus dem abgezählten Kassastand am Tagesende abzüglich dem abgezählten Kassastand am Tagesanfang (= Tagesende des Vortages) ermittelt.

Täglich sind folgende Bewegungen zu erfassen und aufzuzeichnen:

- Kassa-Endstand und Kassa-Anfangsstand
- alle Barausgänge (z.B. Betriebsausgaben, Einzahlungen an Bank, Privatentnahmen etc.)
- alle nicht erfolgswirksamen Bareingänge (z.B. Privateinlagen, Einlagen aus Bankabhebungen)

Beispiel für einen täglichen Kassasturzbericht

Kassastand am 20.3.201X.....	1.147,52 €
- Kassastand am 19.3.201X.....	-953,54 €
+ Barzahlung vom 20.3.201X (für z.B. Reinigung, Treibstoff etc.).....	54,30 €
+ Entnahme Privat am 20.3.201X.....	200,00 €
+ Bareinzahlung an Bank vom 20.3.201X.....	1.000,00 €
= Tageslosung vom 20.3.201X.....	1.448,28 €

Datum/Unterschrift